

B e i t r a g s s a t z u n g

für die Erweiterung und Sanierung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Neuendorf

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde N e u e n d o r f folgende Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung und Sanierung der Entwässerungsanlage durch folgende Maßnahmen:

Bau einer Sammelkläranlage
sowie von Sammlern und Ortskanälen

gemäß den Plänen des Ingenieurbüros Breitenbach GmbH, 97846 Partenstein, vom 14.05.1982, 20.01.1987, 20.02.1987 und vom 01.09.1992 sowie der Hombach Kläranlagen GmbH & Co KG vom September 1992

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen

außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn

1. für Sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen sind (falls die Sondervereinbarung nichts anderes regelt).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die in § 1 genannte Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Vorauszahlungen sind in § 8 geregelt.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche, Dachgeschosse - unabhängig vom Ausbau - werden wie folgt herangezogen:

- bei einer Dachneigung bis zu einschließlich 38° ohne Kniestock mit 30 v. H.
 - bei einer Dachneigung mit Kniestock bis einschließlich 38° mit 50 v. H.
 - bei einer Dachneigung ohne Kniestock über 38° , mit 50 v. H.
 - bei einer Dachneigung mit Kniestock über 38° mit 60 v. H.
- der Fläche des darunterliegenden Geschosses.

Kniestöcke mit einer geringeren Höhe als 0,30 m bleiben unberücksichtigt. Bei Dachgaupen erhöht sich die heranzuziehende Dachgeschoßfläche um 1 v. H. je Einzelgaupe und um 1 v. H. pro weiterem Gaupenfenster.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen.

Dies gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei gewerblich genutzten Gebäuden, die ausschließlich oder weit überwiegend Lagerzwecken dienen, wird unabhängig von der Anzahl der Geschosse die überbaute Fläche als beitragspflichtige Geschoßfläche angesetzt. Hierfür kommt der volle Beitragssatz zur Anwendung.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Dies gilt auch, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der durchschnittlichen Bebauung in vergleichbaren Baugebieten zu ermitteln. Dies gilt auch für unbebaute baulich nutzbare Gewerbegrundstücke; fehlt es im Einzelfall an einer vergleichbaren Bebauung, so werden hier 40 % der Grundstücksfläche als beitragspflichtige Geschoßfläche angesetzt.
- (6) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundezulegen ist. Besteht ein Bebauungsplan nicht, so ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes beitragspflichtig. Werden mehrere Grundstücke eines Eigentümers zum gleichen Zweck genutzt, so unterliegen sie als wirtschaftliche Einheit der Beitragspflicht.

Bei übergroßen oder übertiefen Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfange baulich oder gewerblich nutzbar sind sowie bei Grundstücken mit problematischen Geländeverhältnissen wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche nach den Verhältnissen des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,90 DM |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 11,70 DM |

§ 7

Fälligkeit

Der Betrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Vorauszahlungen

- (1) Auf den endgültigen Beitrag erhebt die Gemeinde Vorauszahlungen gemäß Art. 5 Abs. 5 KAG. Zunächst wird der endgültige Beitrag nach den Bestimmungen dieser Satzung ermittelt, die Gemeinde erhebt dann Vorauszahlungen in Form von mehreren Ratenzahlungen. Die Einzelheiten setzt der Gemeinderat durch Beschluß fest.
- (2) Für Grundstücke, für die noch keine Unterlagen für die Berechnung des endgültigen Beitrages vorliegen, kann die Gemeinde bei der Bemessung der Vorauszahlung Schätzungen vornehmen.
- (3) Für bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke, die dem Anschlußzwang noch nicht unterliegen, entsteht der Erstattungsanspruch auch dann, wenn der Grundstücksanschluß (Hausanschluß) deshalb hergestellt wurde, weil der Bau oder die Erneuerung der öffentlichen Straße und dem in dieser Straße liegenden, bzw. zu verlegenden Kanal, an den das Grundstück bei Entstehen des Anschlußzwanges anzuschließen ist, unmittelbar bevorsteht.

nach den Bestimmungen dieser Satzung ermittelt, die Gemeinde erhebt dann Vorauszahlungen in Form von mehreren Ratenzahlungen. Die Einzelheiten setzt der Gemeinderat durch Beschluß fest.

- (2) Für Grundstücke, für die noch keine Unterlagen für die Berechnung des endgültigen Beitrages vorliegen, kann die Gemeinde bei der Bemessung der Vorauszahlung Schätzungen vornehmen.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Beitragsschuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuendorf, 05.08.1993


R a u c h
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 13.08.1993 (Nr. 32/93) amtlich bekanntgemacht.

1. Änderung:

Der § 5 Abs. 7 entfällt.

Inkrafttreten: Am Tage nach ihrer Bekanntmachung

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 10.12.1993 (Nr. 49/93) amtlich bekanntgemacht.

2. Änderung:

Ergänzung von § 8 Abs. 2 um Abs. 3

Inkrafttreten: 15.10.1994

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 14.10.1994 (Nr. 41/99) amtlich bekanntgemacht.